



# EU-DSGVO

## Kapitel 2 - Grundsätze

Artikel 5 - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (← §§ 3, 4, 23, 24, 25, 26, 27, 31 BDSG)

Artikel 7 - Bedingungen für die Einwilligung

Artikel 8 - Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (← §§ 22, 24, 27, 28 BDSG)

Artikel 10 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Artikel 11 - Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.